

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Ditzingen vom 14. November 2006 in der durch die Änderung vom 20.04.2010 gültigen Fassung

Änderung der Gebührentatbestände für öffentliche Leistungen der Abteilung Baurecht

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Ditzingen am **08.10.2019** folgende Änderung der Gebührentatbestände für öffentliche Leistungen der Abteilung Baurecht beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Ditzingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas Anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2

Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Soweit es aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist, kann die Verwaltungsgebühr ermäßigt werden oder erlassen werden.
- (5) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr und Auslagen ist derjenige verpflichtet
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslageschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslageschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet als Gesamtschuldner.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,00 Euro bis 10.000 Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 3,- € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner vertretbaren Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,- €.

§ 5

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstandenen Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Ditzingen erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 1. Gebühren für Telekommunikation
 2. Reisekosten,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

Gebührenverzeichnis

Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.:	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
	Allgemeine Gebühren	
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	3,00 bis 10.000,00 €
2	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln Für die erste Beglaubigung Für jede weitere	3,00 € 1,00 €
3	Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift 1.-5. Beglaubigung jede weitere Beglaubigung Wird die Abschrift, Fotokopie, Ausfertigung usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Gebühren für die Vervielfältigung (s. Nr. 5) hinzu	3,00 € 0,50 €
4	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
4.1	Wenn der Rechtsbehelf im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wird oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	32,00 – 2.500,00 €
4.2	Bei Zurücknahme des Rechtsbehelfes (vgl. § 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach Ziffer 4.1., mind. 3 €
5	Schreibgebühren, Vervielfältigungen	
5.1	Fotokopien (schwarzweiß)	
5.1.1	erste Seite	1,00 €
5.1.2	jede weitere Seite	0,50 €
5.1.3	Fotokopien (farbig)	
	erste Seite	2,00 €
	jede weitere Seite	1,00 €
5.2	Auszug aus dem Bebauungsplan DIN A4	
5.2.1	Schwarz-weiß	8,00 €
5.2.2	farbig	12,00 €
5.3.	Auszug aus dem Bebauungsplan DIN A3	
5.3.1	Schwarz-weiß	10,00 €
5.3.2	Farbig	15,00 €
5.4.	Kopien aus dem Bebauungsplan nur Textteil	8,00 €

5.5.	Kopien und digitale Datenabgabe	
5.5.1	Bebauungsplan ohne Textteil	125,00 €/m ²
5.5.2	Nur Textteil	8,00 €
5.6	Vervielfältigung Flächennutzungsplan Planteil	125,00 €
5.7	Faxgebühren	1,50 €

	Gebühren Liegenschaften und Gebäudemanagement	
6	Umlegungsverfahren incl. Freiwilliger Bodenordnung	
6.1	Genehmigungen der Umlegungsstelle nach § 51 BauGB	10,00 – 102,00 €

Lfd. Nr.:	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
-----------	----------------------	----------------

	Gebühren Abteilung Baurecht	
	Anmerkung zur Berechnung der Baukosten: Baukosten sind auf volle 1.000,00 € aufzurunden.	
7	Abwicklung von Grundstücksgeschäften	
7.1	Genehmigung nach §§ 144, 145 BauGB	80,00 €
7.2	Ausstellung einer Negativbescheinigung nach § 28 Absatz 1 BauGB und / oder nach §§ 29 ff Wassergesetz für Baden-Württemberg	65,00 €
7.3	Ausstellung einer Bescheinigung nach §§ 7 h, 10 f, 11 b EStG	330,00 €
7.4	Ausübung von Vorkaufsrechten	80,00-500,00 €
8	Baugenehmigungsverfahren	
	Befreiungen: Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes	
Allgemeines	Die Höhe der Befreiungsgebühren richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der Bedeutung des Gegenstandes, insbesondere jedoch nach dem wirtschaftlichen und sonstigen Interessen für den Bauherrn	

8.1	Befreiung: Gebühr Verwaltungsaufwand	160,00 €
8.2	Befreiung: Baulinien-/Baugrenzüberschreitung	je 0- 10m ² 40,00 € je 11- 50 m ² 60,00 € je 51-100 m ² 80,00 € je 101-250 m ² 100,00 € je 251-500 m ² 120,00 €

8.3	Befreiung: Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ)	je 0-10 m ² 40,00 € je 11-50 m ² 60,00 € je 51-100 m ² 80,00 € je 101-250 m ² 100,00 € je 251-500 m ² 120,00 €
8.4	Befreiung: Überschreitung der Geschossflächenzahl (GFZ)	je 0- 10 m ² 40,00 € je 11-50 m ² 60,00 € je 51-100 m ² 80,00 € je 101-250 m ² 100,00 € je 251-500 m ² 120,00 €
8.5	Befreiung: Überschreitung der Geschoszahl	je Vollgeschoss i.S.v. § 20 Absatz 1 BauNVO 10.000,00 € andere Geschosse je 1.000,00 €
8.6	Befreiung: Geringfügige Überschreitung einer Baugrenze mit Gebäude und/oder Gebäudeteilen i.S.d. § 23 Absatz 3 BauNVO	je 0-10 m ² 20,00 € je 11-50 m ² 30,00 € je 51-100 m ² 40,00 € je 101-250 m ² 50,00 € je 251-500 m ² 60,00 €
8.7	Befreiung: Inanspruchnahme nicht überbaubarer Grundstücksflächen mit Nebenanlagen oder baulichen Anlagen i.S.d. § 23 Absatz 5 BauNVO	je 0-10 m ² 20,00 € je 11-50 m ² 30,00 € je 51-100 m ² 40,00 € je 101-250 m ² 50,00 € je 251-500 m ² 60,00 €
8.8	Befreiung: Dachüberstände	je 0-50 cm 300,00 €
8.9	Befreiung: Überschreitung der Trauf-/First-/Sockel-/Kniestockhöhe	je angefangene 10 cm 300 €
8.10	Befreiung: Abweichung von der Dachform	Bei Gebäuden und/oder Gebäudeteilen 2.000,00 €, bei Nebenanlagen 500,00 €
8.11	Befreiung: Unter- bzw. Überschreitung der zulässigen Dachneigung	je Grad 500,00 €
8.12	Befreiung: Abweichung von der Dachdeckung	bei Gebäuden und/oder Gebäudeteilen 500,00 € bei Nebenanlagen 200,00 €
8.13	Befreiung: Nichteinhaltung Dachbegrünung	bei Gebäuden und/oder Gebäudeteilen je m ² 500,00 € bei Nebenanlagen je m ² 250,00 €

8.14	Befreiung: Überschreitung Größe Dachaufbauten/Dachgauben/Quergiebel	je angefangene laufende Meter 500,00 €
8.15	Befreiung: Dachaufbauten/Dachgauben/Quergiebel grundsätzlich unzulässig	5.000,00 €
8.16	Befreiung: Nichteinhaltung Abstand Dachgaube-Ortgang	je angefangene laufende Meter 300,00 €
8.17	Befreiung: Änderung der Firstrichtung	je Gebäude und/oder Gebäudeteilen 500,00 € bei Nebenanlagen 200,00 €
8.18	Befreiung: Überschreitung der zulässigen Anzahl der Wohneinheiten	je Wohneinheit 10.000,00 €
8.19	Befreiung: Kfz-Stellplätze/Garagen/Carports in der Bauverbotsfläche	je Kfz-Stellplatz/Garage/Carport 500,00 € In den Zufahrtsflächen von Garagen/Carports: je 200,00 €
8.20	Befreiung: Abweichende Ausführung von Einfriedungen (Art und Höhe)	Änderung der Art 300,00 € Änderung der Höhe je angefangene 10 cm 100,00 €
8.21	Befreiung: Einfriedungen unzulässig	je laufender Meter 80 €, mindestens 300,00 €
8.22	Befreiung: Abweichende Ausführung von Werbeanlagen (Art, Höhe, Länge und Breite)	300,00 €
8.23	Befreiung: Werbeanlagen unzulässig	500,00 €
8.24	Befreiung: Abweichende Ausführung Geländeauffüllung/Geländeabtragung	je angefangener laufender Meter Höhendifferenz 1.000,00 €
8.25	Befreiung: Abweichung von der Bauweise i.S.d. § 22 BauNVO	10.000,00 €
8.26	Befreiung: Inanspruchnahme von Pflanzgebotsflächen	je angefangener m ² 150,00 €
8.27	Befreiung: Nichteinhaltung von Pflanzgebotsflächen	je angefangener m ² 150,00 €
8.28	Befreiung: Nichteinhaltung Fassadenbegrünung	je angefangener m ² 150,00 €
8.29	Sonstige Befreiungen (Auffangtatbestand)	je Befreiung 160,00-10.000,00 €

8.30	Ausnahmen und Abweichungen nach § 56 Absatz 3, Absatz 4, Absatz 5 und Absatz 6 LBO	je Ausnahme und/oder Abweichung 160,00-10.000,00 €
9	Bauvorbescheide	
9.1	Erteilung eines Bauvorbescheids, wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	1 v. T. der Baukosten, mindestens 160,00 €
9.2	Erteilung eines Bauvorbescheids in übrigen Fällen	160,00 – 5.000,00 €
10	Baugenehmigungen	
10.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Absatz 1 LBO)	5 v.T. der Baukosten, mindestens 360,00 €
10.2	Wenn der Gebührenrechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	360,00-5.000,00 €
10.3	Genehmigung von Werbeanlagen a) Eine oder mehrere Anlagen im Außenbereich für eine zeitlich begrenzte Veranstaltung b) jede andere Anlage	a) 120,00 € b) 120,00 €
10.4	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Absatz 1 LBO	5 v. T. der Baukosten, mindestens 160,00 €
10.5.1	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Absatz 1n LBO)	2. v. T. der Teilbaukosten, mindestens 160,00 €
10.5.2	Teilbaugenehmigung, wenn der Gebührenrechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	160,00 € - 1.000,00 €
10.5.3	Erteilung einer Teilbaufreigabe	40,00 €
10.6	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	¼ der Baugenehmigungsgebühr, mindestens 160,00 €
10.7	Kenntnisgabeverfahren: Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen (§ 53 Absatz 5 Nr. 1 LBO)	1 v. T. der Baukosten, mindestens 160,00 €
10.7.1	Kenntnisgabeverfahren: Mitteilung nach § 53 Absatz 6 LBO	1 v. T. der Baukosten, mindestens 160,00 €
10.7.2	Kenntnisgabeverfahren: Abbruch von Gebäuden	120,00 €
10.7.3	Kenntnisgabeverfahren: Untersagung des Baubeginns nach § 59 Absatz 4 LBO	Mindestens 160,00 €-500,00 €
11	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und § 32 Absatz 2 Nr. 2 WEG)	Bis zu 2 Wohnungen/Einheiten einschließlich 3 Planhefte 210,00 € Für jede weitere Wohnung/Einheit 80,00 € Höchstgebühr 1.600,00 €

		Je weiteres Planheft 50,00 € Nachtragsbescheinigung 100,00 €
--	--	---

12	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	
12.1	Genehmigung von Bauvorhaben im beplanten und unbeplanten Innenbereich (§ 52 LBO)	3,5 v. T. der Baukosten, mindestens 360,00 €
12.2	Genehmigung von Bauvorhaben im Außenbereich (§ 52 Absatz 2 Nr. 3 b i. V. m. § 58 Absatz 1 Satz 2 LBO)	5 v. T. der Baukosten, mindestens 360,00 €
12.3	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	360,00 – 2.000,00 €
13	Schwarzbau	
13.1	Nachträgliche Baugenehmigungsgebühr Schwarzbau	Dreifache der Baugenehmigungsgebühr nach Ziffer 10 und 12
14	Bauüberwachung	
14.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	1 v. T. der Baukosten, mindestens 230,00 €
14.2	für jede sonstige Baukontrolle oder weitere Abnahme (§ 67 LBO) pro Stunde	67,00 €
14.3	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Absatz 6 Satz 2 oder Absatz 8 Satz 1 LBO) pro Stunde	67,00 €
14.4	Brandverhütungsschau (inklusive Vorbereitung und Nachschauen)	67,00 € pro Stunde
15	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen	
15.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts (inklusive Denkmalschutzrechtlicher Anordnungen)	200,00 – 1.000,00 €
15.2	Verfolgung der vom Bezirksschornsteinfegermeister festgestellten Beanstandungen	200,00 – 1.000,00 €
15.3	Anordnung im Rahmen des Vollzugs des Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) und des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EEWärmeG)	200,00 – 1.000,00 €
15.4	Befreiungen im Rahmen des Vollzugs des EWärmeG und des EEWärmeG	200,00 – 1.000,00 €
16	Bearbeitung von Baulasterklärungen (§ 71 LBO)	je Baulast 100,00 € (Gebührenschildner ist nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 der

		Verwaltungsgebührensatzung in der Regel der durch die Baulast Begünstigte
16.1	Auskunft Baulastenverzeichnis	50,00 €

Lfd. Nr.:	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
17	Denkmalschutz	
17.1	Entscheidung über denkmalschutzrechtliche Genehmigung/Zustimmung	100,00 – 3.000,00 €
17.2	Untersagungsverfügung u. Baueinstellung bei Kulturdenkmälern	100,00 – 3.000,00 €
17.3	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 71i, 10f und 11b EstG	1 v. T. der Herstellungs- und Anschaffungskosten, mindestens 400,00 €
18	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
18.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	40,00 €
18.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	20,00 €
19	Entwässerung	
19.1	Genehmigung der Entwässerung (separat)	200,00 €

	Gebühren Amt für Sicherheit, Soziales und Senioren	
20	Verwaltung von Fundsachen	2 % des Wertes der Fundsache, mind. 3,00 €
21	Jagd- und Fischereiwesen	
21.1	Ausstellen eines Fischereischeines	25,00 €
21.2	Ausstellen eines Jugendfischereischeines	7,00 €
22	Führen/Bereitstellen des Gewerberegisters einschließlich Auskünfte	
22.1	Einfache Auskunft	8,00 €
22.2	Erweiterte Auskunft	11,00 €
22.3	Gruppenauskunft	11,00 €
22.4	Gruppenauskunft mit Hilfe der ADV erstellt	11,00 €
22.5	Erteilung einer Empfangsbescheinigung	20,00 €
23	Gaststättenrechtliche Erlaubnisse (persönliche Erlaubnis nach § 2 GastG)	
23.1	Übernahme bestehende Gaststätte	200,00 – 5.000,00 €
23.2	Erlaubnis für eine neue Gaststätte	300,00 – 5.000,00 €

23.3	Befristete Erlaubnis	200,00 – 5.000,00 €
23.4	Stellvertretererlaubnis	300,00 – 5.000,00 €
23.5	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis	110,00 €
24	Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und sonstige gaststättenrechtliche Erlaubnisse	
24.1	Gestattungen	21,00 – 150,00 € pro Tag
24.2	Sperrzeitverkürzungen	21,00 € pro Stunde der Verkürzung
25	Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse	
25.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	1.050,00 €
25.2	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle	1.050,00 – 5.000,00 €
25.3	Übernahme bestehende Spielhalle	500,00 – 5.000,00 €
25.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes	800,00 €
25.5	Aufstellbestätigung für Spielgeräte	50,00 €
25.6	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes	800,00 €
25.7	Versteigerer: Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes	800,00 €
25.8	Öffentliche Bestellung von Versteigerern	515,00 €
25.9	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen	1/5 der Grundgebühr

Lfd. Nr.:	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
------------------	-----------------------------	-----------------------

25.10	Reisegewerbekarte	100,00 – 515,00 €
25.11	Ergänzung/Erweiterung der Reisegewerbekarte	1/5 der Grundgebühr
25.12	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte	10 % der Grundgebühr
25.13	Gewerbeuntersagung	165,00 €
25.14	Wiedergestattung eines Gewerbes	85,00 €
26	Überwachung des ruhenden Verkehrs	
26.1	Abschleppen von Autowracks	50,00 €
27	Meldeangelegenheiten; Auskünfte aus dem Melderegister	
27.1	Einfache Auskunft	8,00 €
27.2	Erweiterte Auskunft	11,00 €
27.3	Gruppenauskunft	11,00 €
27.4	Gruppenauskunft mit Hilfe der ADV erstellt	11,00 €
27.5	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	8,00 €
27.6	Elektronische einfache Meldeauskunft durch dvv.	5,00 €

	Meldeportal	
28	Ausstellen/Ändern von Lohnsteuerkarten	
28.1	Ausstellen einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten	3,00 €
29	Behördliche Namensänderungen	
29.1	Bearbeitungsgebühr 1 Person	200,00 €
29.2	Bearbeitungsgebühr jede weitere Person	100,00 €
30	Durchführung von anderen Märkten und sonstige Veranstaltungen	
30.1	Festsetzung von Ausstellungen	160,00 € pro Tag
30.2	Festsetzungen von Spezial- und Jahrmärkten	160,00 € pro Tag
30.3	Änderung dieser Festsetzung	75,00 € pro Tag

	Gebühren Standes- und Friedhofsamt	
31	Beurkundung von Sterbefällen	
31.1	Ausstellung eines Leichenpasses	23,00 €
31.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung	11,00 €
31.3	Urnenanforderung	14,00 €
32	Fortführung von Personenstandsbüchern einschl. Testamentskartei	
32.1	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	30,00 €

33	Waffengesetz (WaffG)	
33.1	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte und Eintrag einer Erwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte sofern nicht 29.3	49,50 €
33.2	Ausstellen einer zusätzlichen Waffenbesitzkarte in den Fällen von § 14 Abs. 4 WaffG	14,50 €
33.3	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte für Sammler/-sachverständige/ gefährdete Personen (§§17,18,19 WaffG)	298,00 €
33.4	Änderung des Sammelgebiets bei einer Waffenbezirkkarte für Sammler	89,00 €
33.5	Sonstige Eintragungen in einer Waffenbesitzkarte einschl. des Eintrags von Wechselläufen	14,50 €
33.6	Ausstellen eines Europäischen Feuerwaffenpasses	49,50 €
33.7	Verlängerung der Geltungsdauer und sonstige Änderungen am Europäischen Feuerwaffenpass	14,50 €
33.8	Ausnahme vom Alterserfordernis § 3 Abs. 3 WaffG und § 27 Abs. 4 WaffG	29,50 €
33.9	Ausstellen eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 WaffG)	49,50 €

33.10	Eintrag einer Berechtigung zum Munitionserwerb in eine WBK	14,50 €
33.11	Ausstellen einer Ersatzerlaubnis für in Verlust gegangene Erlaubnisse	29,50 €
33.12	Ausstellen eines kleinen Waffenscheins (§10 Abs.4 S. 4 WaffG)	59,50 €
33.13	Eine Gebühr für die Kontrolle der Aufbewahrung von Waffen wird erhoben, wenn bei einer Kontrolle eine Beanstandung festgestellt wurde.	50,00 €
33.14	Sonstige waffenrechtliche Erlaubnisse und Entscheidungen	29,50 € - 597 €
33.15	Aufbewahrung von Waffen und Munition je Waffe bzw. je Fall (bei Munition) und Monat	10,00 €
33.16	Abgabe von Waffen und Munition zur Vernichtung	gebührenfrei

§ 8

Schlussvorschriften

Die Änderung der Gebührentatbestände für öffentliche Leistungen der Abteilung Baurecht tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Ditzingen, den 09.10.2019

Michael Makurath
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ditzingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Änderungen der Gebührentatbestände für die öffentlichen Leistungen der Abteilung Baurecht wurden im DA Nr. 42 vom 17. Oktober 2019 veröffentlicht.

